Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.07.2022		
Beratungspunkt	Erlass neuer Satzungen zur Regelung des Marktwesens und der Marktgebühren		
Anlagen	Anlage 1: Gegenüberstellung alte und neue Fassung Anlage 2: Neufassung Satzung Marktordnung Anlage 3: Marktgebühren Kalkulation Anlage 4: Neufassung Satzung Marktgebühren		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen			

Worum geht es

Die aktuelle Fassung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) ist vom 25.11.2009, die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 23.11.2011. Auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen wurden beide Satzungen überarbeitet und in verschiedenen Punkten aktualisiert bzw. ergänzt. Daher wurde bei beiden Satzungen eine Neufassung notwendig.

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Die Stadt Donaueschingen hat mit Vertrag vom 06.10.2010 (also nach der aktuellen Fassung der Marktordnung) die Ausrichtung, Organisation und Durchführung der vier Jahrmärkte Georgimarkt, Johannimarkt, Michaelimarkt und Martinimarkt dem Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg übergeben.

Im Vertrag wurde festgelegt, dass die Marktordnung der Stadt Bestandteil dieses Vertrages ist. Jedoch beinhaltet der Vertrag und die Marktordnung abweichende Regelungen. Bereits aus diesem Grund war es erforderlich, die Regelungen gegeneinander anzupassen und die Marktordnung neu zu fassen.

Die einzelnen Änderungen einschließlich Erläuterungen können aus der beigefügten Gegenüberstellung der alten und der beabsichtigten neuen Fassung entnommen werden. Unabhängig von der o.a. Anpassung wird auf folgende weitere Änderungen verwiesen:

- Im Sinne der Chancengleichheit sollen die Standplätze jährlich beantragt werden.
 Die Vergabe erfolgt dann auch nur für ein Jahr (§ 8 Standplätze)
- Die Sondernutzung auf dem Wochenmarkt wird geregelt (§ 13)

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Anlass/Problemstellung

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Marktgebühren ist nach der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 16.12.1981 mit Wirkung zum 01.01.1982 in Kraft getreten. Durch mehrere Änderungssatzungen wurden die Gebührensätze erhöht. Eine letzte Anpassung der Gebühren wurde zum 01.01.2012 (Standgebühr vom Wochenmarkt 2,10 € pro angefangenem laufenden Meter) vorgenommen.

Die Stadt hat gemäß der in § 78 GemO geregelten Rangfolge der Beschaffung von Einnahmen und Erträgen die Pflicht ihre Gebührenhaushalte auf notwendige Änderungen hin zu überprüfen und ggfs. entsprechend anzupassen, somit besteht hier ein dringender Handlungsbedarf kraft Gesetzes.

Deshalb wurde die Firma Verwaltungsreform21 beauftragt, eine aktuelle Kalkulation (siehe Anlage) zu erstellen.

Aus dieser Kalkulation ergibt sich, dass für die in den Jahren 2018 bis 2022 durchgeführten Wochenmärkte ein Kostendeckungsgrad von 78.21 % erreicht wurde.

Die Unterdeckung ergibt sich insbesondere aus zwei Gründen:

- Die Stromkosten wurden bislang nicht abgerechnet.
- Abweichend von den Regelungen in anderen Gemeinden wurden für freigehaltene, aber dann nichtbelegte Plätze die Gebühren nicht nachträglich erhoben.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung sollen die Marktgebühren für die Märkte nach der neuen Satzung zur Regelung des Marktwesens auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation neu festgesetzt werden.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren im Höchstfall kostendeckend sind und keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Darüber hinaus kann das Interesse der Allgemeinheit an der Einrichtung berücksichtigt werden.

Gebührenkalkulation Wochenmarkt

Zugrunde gelegte Kosten

Grundlage der Gebührenkalkulation bilden die Ergebnisrechnungen der Jahre 2018 bis 2021 sowie der entsprechende Entwurf des Jahres 2022. Die gebührenfähigen Kosten können aus der beigefügten Marktgebührenkalkulation entnommen werden. Für die Ermittlung der Frontmeterlängen der Marktstände wurden die Durchschnittswerte der letzten Jahre herangezogen.

Derzeitiger Abrechnungsmodus

Nach der derzeitigen Fassung werden beim Wochenmarkt nur Tagesgebühren erhoben. Diese betragen 2,10 € je angefangenem Meter Frontlänge des Stand- oder Lagerplatzes.

Die Erhebung der Tagesgebühr (Barzahlung) hat zufolge, dass bei Abwesenheit eines Marktbeschickers für die vorhandenen, aber nicht genutzten Marktflächen keine Gebühren erhoben werden. Die freie Markfläche kann auch nicht kurzfristig besetzt werden. Dadurch ergibt sich ein Teil der entstandenen Unterdeckung.

Hinzu kommt, dass die Stromkosten derzeit nicht extra erhoben werden. Sie sind in den 2,10 € je angefangenem Meter enthalten. Es wird somit auch nicht unterschieden, ob überhaupt Strom bezogen wird und wenn ja, ob 220 V oder 380 V.

Vorgeschlagener Abrechnungsmodus

Zukünftig soll sich die Marktgebühr beim Wochenmarkt aus einer Grundgebühr und einer Stromkostenpauschale zusammensetzen.

Bereits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll zukünftig eine Jahresgebühr erhoben werden, welche bargeldlos in zwei Teilzahlungen überwiesen oder eingezogen wird.

Vereinzelt werden bei Wochenmärkten als Grundlage für die Gebührenerhebung die genutzten Quadratmeter anstelle von laufenden Metern herangezogen. Für Donaueschingen wird die bisher praktizierte Abrechnung auf der Grundlage von laufenden Metern Standfläche weiterhin als sachlich angemessen angesehen, da in der Regel allen Marktbeschickern bei ihren Standflächen eine vergleichbare Tiefe zur Verfügung stehen.

Stromkosten sollen zukünftig zusätzlich als Pauschale erhoben werden. Eine Spitzabrechnung ist nicht möglich. Hierfür müsste sonst für jeden Stromabnehmer ein eigener Zähler eingebaut und abgelesen werden. Grundsätzlich sind die Stromkosten bei Nutzung 220 V oder 380 V identisch, da bei beiden nur die verbrauchten kWh abgerechnet werden. Aber 380 V-Geräte sind in der Regel sehr viel leistungsstärker, somit ist auch der Verbrauch an einem Markttag höher. In der Neukalkulation wurde ein dreifach höherer Verbrauch angesetzt.

Entsprechend wurde die aktuelle Marktgebührensatzung überarbeitet und in diesen Punkten aktualisiert bzw. ergänzt. Daher wurde eine Neufassung notwendig.

Vorschlag Wochenmarktgebühren

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung des Gemeinderats ist nach der Rechtsprechung eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die Gebührenobergrenze ist gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) stets die kostendeckende Gebühr. Diese errechnet sich aus der Division der voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten.

Unter Bezugnahme auf die beigefügte Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung eine

- ➤ Jahrespauschale in Höhe von 93,00 €
- ➤ Tagespauschale in Höhe von 1,90 €

je angefangenen Meter vor.

Ein Wochenmarkt dient nicht nur der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, sondern leistet einen wichtigen Beitrag zum lebendigen Stadtgeschehen, zur Entstehung von Atmosphäre und somit zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Somit besteht ggf. ein öffentliches Interesse, das es rechtfertigt, nicht alle Kosten über die Gebühren zu refinanzieren. Trotzdem schlägt die Verwaltung eine Kostendeckung von 100 % vor.

Bei der erhöhten Tagespauschale ist zu beachten, dass hier ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den Jahresbewilligungen entsteht.

Vergleich Marktgebühren

Durchschnittlich ist ein Wochenmarktstand 7 Meter lang. Somit entstehen aktuell einem Marktbeschicker bei 52 Markttagen Kosten in Höhe von 764,40 € im Jahr.

Unter Bezugnahme auf die vorgeschlagene Jahrespauschale bei gleichzeitiger Nutzung von 380 V betragen die Kosten zukünftig 885,00 €. Bei Nutzung von 220 V Kosten in Höhe von 729,00 €

Umgerechnet auf den bisherigen Abrechnungsmodus bedeutet dies somit nur eine Erhöhung bei den Marktbeschickern, welche 380 V nutzen. Die Erhöhung von 33 Cent/lfdm. halten wir für vertretbar.

Auch ein Vergleich mit anderen Städten im Umland zeigt, dass die Marktgebühren in Donaueschingen dann weiterhin auf einem vergleichbaren Niveau sind. Zu berücksichtigen ist, dass bei vielen Städten die Marktgebühren ebenfalls lange nicht berechnet wurden und in absehbarer Zeit auch hier mit Erhöhungen gerechnet werden kann.

	Jahreskosten je laufenden Meter	Satzung vom
Donaueschingen	93,00 € zuzüglich Strom	2022
Villingen-Schwenningen	104,00 €	28.11.2001
Rottweil	96,60 € zuzüglich Stromkosten	09.12.2020
Tuttlingen	100,00 € zuzüglich Stromkosten	16.03.1998
Geisingen	Bis 4 lfm 405,00 €	02.10.2018
	Für jeden weiteren Meter 135,00 €	
	Zuzüglich 67,5 Strompauschale	
Balingen	130,00 € zuzüglich Stromkosten:	2013
	Beleuchtung / Wärme 7,00 €/ pro	
	Markttag	
	Kühlgeräte / Starkstrom 10,00 €/	
	pro Markttag	
Furtwangen	145,00 €	01.01.1991
Bad Dürrheim	98,8 einschliesslich Strom	14.11.2011

Jahrmärkte

Nach § 8 des Vertrages zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Landesverband Schausteller und Marktkaufleute vom 06.10.2010 darf der Landesverband 2,50 € je angefangenen Meter erheben.

Der Landesverband trägt die Kosten für

- a) die Werbung für den Markt (zum Beispiel Plakatierung und Inserate),
- b) den Marktmeister, der vom Landesverband gestellt wird,
- c) die erforderlichen Versicherungen,
- d) die Kosten für die Zu- und Absagen,
- e) die Kosten für die Absperrung und Reinigung des Marktgeländes durch die Technischen Dienste Donaueschingen, die jeden Markt nach Aufwand abrechnet,
- f) den Stromverbrauch,
- g) die Sondernutzungsgebühr in Höhe von 500,00 € pro Markt.

Der Landesverband hat nun mitgeteilt, dass die Gebühr in Höhe von 2,50 € auf Grund der Kostensteigerungen in den letzten 12 Jahren, insbesondere wegen den Kosten der Technischen Dienste und den Stromkosten, nicht mehr kostendeckend sind und beantragt eine Erhöhung auf 3,50 € je angefangenen Meter.

Der Antrag des Landesverbandes wird befürwortet und entsprechend umgesetzt.

1 2 7 BM IN OB SG54

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Neufassung der Marktordnung wird zugestimmt.
- 2. Der Neufassung der Marktgebührenordnung wird zugestimmt.
- Dem Antrag des Landesverbandes Schausteller und Marktleute auf Erhöhung der Standgebühren bei Jahrmärkten auf 3,50 € je angefangenem Meter wird zugestimmt.

Beratung: